



Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

23840 Bad Oldesloe

Tel. 04531-160-1425

Fax. 04531-160-1107

veterinaerwesen@kreis-stormarn.de

Merkblatt zur Geflügelhaltung

1. Anzeigepflicht

Wer Hühner oder Truthühner, auch Enten, Perlhühner, Gänse, Fasane, Rebhühner, Laufvögel, Wachteln oder Tauben hält, hat dieses dem

Kreis Stormarn
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung,
Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel. 04531/160-1425, Fax. 04531-160-1342
veterinaerwesen@kreis-stormarn.de

unter Angabe der

- Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere,
- der Nutzungsart und
- des Standortes

anzuzeigen.

Wesentliche Änderungen (ggf. bitte nachfragen) oder die endgültige **Aufgabe der Haltung** sind hier ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Die Registrierung dient der Tierseuchenbekämpfung. Um die ordnungsgemäße Anzeige zu erleichtern, ist ein **Formular** erhältlich. Das Formular ist unter „Service, Leistungen A-Z, T, Tierhaltung anmelden“ auf die Homepage des Kreises Stormarn herunterzuladen. Die Anmeldung einer Tierhaltung wird nur in Schriftform entgegengenommen.

Rechtsgrundlage der Anzeige- und Registrierungspflicht sind die Viehverkehrsverordnung und die Verordnung zum Schutz vor Geflügelpest (Aviäre Influenza, „Vogelgrippe“). Die Daten dienen ausschließlich der Tierseuchenbekämpfung und werden nicht zu anderen Zwecken verwendet.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen oder eine nicht richtige oder nicht vollständige Anzeige sind **Ordnungswidrigkeiten** im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes und können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

2. Pflicht zur Impfung gegen Newcastle-Krankheit

Halter/innen von Hühnern und Truthühnern sind verpflichtet, Ihre Tiere in regelmäßigen Abständen gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen (Wiederholungsimpfungen laut Gebrauchsinformation des Impfstoffherstellers) und darüber **Nachweise** zu führen (tierärztliche Bescheinigung oder Rechnung).

Bitte wenden Sie sich zur Durchführung der Newcastle-Impfung an Ihre/n Tierarzt/in.

3. Anmeldung beim Tierseuchenfonds

Geflügelbestände müssen auch beim Tierseuchenfonds angemeldet werden:

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schl.-H.
- Tierseuchenfonds-

Postfach 7151, 24171 Kiel

Tel: 0431-988-4990, Fax: 0431-988-5151

<http://www.tierseuchenfondsschleswig-holstein.de/>

4. Freilandhaltung

Eine Freilandhaltung von Geflügel unterliegt der Anzeigepflicht beim Veterinäramt des Kreises Stormarn.

5. Klassische Geflügelpest (*auch: Aviäre Influenza, „Vogelgrippe“*)

Die Geflügelpest ist beim Hausgeflügel eine Bestandserkrankung. Ein einzelnes krankes Huhn ist noch kein Anlass zu Überreaktionen. Lassen Sie Ihr Geflügel regelmäßig tierärztlich untersuchen, impfen und gegen Parasiten behandeln. Lassen Sie den Bestand nicht überaltern. Sorgen Sie für Sauberkeit im Geflügelbestand. Prüfen Sie regelmäßig den Ernährungszustand Ihrer Tiere. Damit sorgen Sie in Eigenverantwortung für einen gesunden Tierbestand. Fachinformationen zur guten fachlichen Praxis der Geflügelhaltung gibt es in jedem Buchhandel oder online.

Da das Risiko zur Geflügelpest sich jederzeit ändern bzw. die Geflügelpest auch bei als gering eingestuftem Risiko unvorhersehbar ausbrechen kann, sollte jede/r Geflügelhalter/in im Vorwege die **Möglichkeiten zur sofort möglichen tierschutzgerechten Aufstallung** des Geflügels schaffen.

Schließlich ist dies nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 Geflügelpest-Verordnung die grundsätzlich vorgeschriebene Haltung, nämlich in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung).

Wer die Möglichkeiten zu der vorstehend beschriebenen Haltung nicht schafft, nimmt in Kauf, dass bei einem (jederzeit möglichen) Seuchenfall eigenes Geflügel und das anderer Tierhalter/innen unmittelbar gefährdet wird und besondere Maßregelungen für den Bestand getroffen werden.

6. Allgemeine Schutzmaßnahmen

Für die Geflügelhaltung gelten nach § 2 Geflügelpest-Verordnung u.a. folgende allgemeine Schutzmaßnahmen („Biosicherheitsmaßnahmen“, hier nur auszugsweise dargestellt):

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält (Freilandhaltung) hat sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Für in der Geflügelhaltung gewerbsmäßig tätige Personen, die Geflügelhaltung von über 100 bzw. 1000 Tieren sowie die Haltung von Enten und Gänsen im Freiland gelten weitere Schutzmaßnahmen und Pflichten.